

Satzung des Vereins Freibad Marienhagen e.V.

§ 1

Name, Sitz

§1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Freibad Marienhagen e. V. „. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 110150 eingetragen.

§1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 31089 Duingen, OT Marienhagen.
Der Verein wurde am 18. Juni 1991 errichtet.

§1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Nr. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege, des Sports und der Naherholung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erhaltung und Förderung des Freibades Marienhagen
- die Pflege und Verschönerung der dortigen Anlagen zur Erhöhung des Freizeitwertes und der Förderung des Umweltschutzes
- die Wahrnehmung der örtlichen Interessen der Naherholung und der Förderung des Sports gegenüber Behörden, Parlamenten und Verbänden.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen sowie Firmen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes.

§ 3 Nr. 2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 3 Nr. 3 Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge vorliegen.

§ 3 Nr. 4 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Rechte der Mitglieder

§ 4 Nr. 1 Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 4 Nr. 2 Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

§ 5 Nr. 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 5 Nr. 2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

§ 6 Nr. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

§ 6 Nr. 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§ 6 Nr. 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen.

§ 6 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Nr. 5 In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass in der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist.

§ 6 Nr. 6 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 6 Nr. 7 Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

§ 6 Nr. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Einsetzung eines Vereinsausschusses;
5. Neufestsetzung des Beitrages;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführung, dem Schriftführer, – sofern ein Vereinsausschuss für längere Dauer gebildet wird. Die Kassenführung besteht aus einem Team von zwei Personen, die die Kasse gleichberechtigt führen.

§ 7 Nr. 2 Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

§ 7 Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In einem geraden Jahr werden der erste Vorsitzende und der Schriftführer gewählt, in einem ungeraden Jahr werden der zweite Vorsitzende und die Kassenführung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 7 Nr. 4 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Nr. 5 Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, in Eilfällen mit einer Frist von mindestens drei Tagen.

§ 7 Nr. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 7 Nr. 7 Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Nr. 8 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
2. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

§ 7 Nr. 9 Bringt sich ein Vorstandsmitglied mit seiner Arbeitskraft als Badeaufsicht, Reinigungskraft oder im Kiosk ein, so steht ihm die gleiche Vergütung wie einem Nicht-Vorstandsmitglied zu.

§ 8

Ausschüsse

§ 8 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins die Bildung von Ausschüssen beschließen, die nach Weisungen des Vorstandes die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 8 Nr. 2 Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung berufen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 9

Rechnungsprüfer

§ 9 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Nr. 2 Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Kassenführung. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 10

Satzungsänderung

§ 10 Nr. 1 Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

§ 10 Nr. 2 Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

§ 10 Nr. 3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögenslage des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 11

Vereinsauflösung

§ 11 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Mitanzwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Flecken Düingen mit der Maßgabe, dieses ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege der Vereine im Ortsteil Marienhagen zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

§ 12 Nr. 1 Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 verabschiedet.

Marienhagen, den 24.03.2017